

## Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Flintbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.07.2016, letztmalig geändert am 28.03.2018 folgende Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Flintbek erlassen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Zur teilweisen Deckung der Kosten in der Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung der Kinder erhoben.
- (2) Für die Aufnahme und die Betreuung der Kinder bestehen gesonderte Grundsätze, die in der Benutzungsordnung der Kindertagesstätte der Gemeinde Flintbek geregelt sind.

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
  - a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
  - b) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus einem anderen Grund mit verpflichtet wurde,
  - c) der Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält,
  - d) jede sonstige Person, die das Kind angemeldet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

### § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird eine monatliche Gebühr erhoben.

Die Gebühren werden grundsätzlich im Kalenderjahr für 12 Monate erhoben. Sie sind dementsprechend auch in den Monaten, in denen die regulären Schließungszeiten der Betreuungseinrichtung liegen, fällig.

Sonderschließungszeiten, die aus einem konkreten, besonderen Anlass mehr als fünf aufeinanderfolgende Betriebstage andauern, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Ab dem sechsten Betriebstag entfällt daher die Gebührenpflicht für die Betreuungsstunden sowie für bereits gezahlte Mittagsverpflegungen nach § 6, die aufgrund des entsprechenden Anlasses nicht in Anspruch genommen werden konnten.

Die Sonderschließungszeiten können daher sowohl den gesamten vereinbarten Betreuungsumfang, als auch einzelne Betreuungsstunden bei verkürzten Öffnungszeiten beinhalten.

Ein Erstattungsantrag ist nicht erforderlich.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht am 01. eines jeden Monats. Die Gebühren sind bis zum 15. jeden Monats in einer Summe an die Gemeindekasse zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.

- (3) Für Kinder, die
- a) bis zum 15. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist der volle Monatsbetrag der Benutzungsgebühr,
  - b) nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbetrag der Benutzungsgebühr,
- zu zahlen.
- (4) Die Gebühr für die pädagogische Betreuung in der Kindertagesstätte ist auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann. Für versäumte Benutzungstage wird die Gebühr nicht erstattet.
- (5) Eine Gebührenpflicht besteht auch während der nach § 8 der Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Flintbek festgelegten Schließzeiten.
- (6) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

#### **§ 4 Höhe der Gebühr für die pädagogische Betreuung**

- (1) Die monatliche Gebühr für die pädagogische Betreuung beträgt:

1. für Kinder „nach Vollendung des 3. Lebensjahres“ für

- a) den Frühdienst von 6.30 Uhr – 7.00 Uhr 13,23 EURO
- b) den Frühdienst von 7.00 Uhr - 8.00 Uhr 26,46 EURO
- c) die Vormittagsgruppe von 08.00 Uhr - 13.00 Uhr 132,31 EURO
- d) die monatliche Zusatzbetreuung unter Inanspruchnahme weiterer  
Betreuungszeiten
  - von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr zusätzlich 26,46 EURO
  - von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr zusätzlich 52,92 EURO
  - von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr zusätzlich 79,39 EURO
  - von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr zusätzlich 105,85 EURO
- e) die Nachmittagsgruppe von 13.00 Uhr - 17.00 Uhr 105,85 EURO

und

2. für Kinder „vor Vollendung des 3. Lebensjahres“ für

- a) den Frühdienst von 6.30 Uhr - 7.00 Uhr 17,64 EURO
- b) den Frühdienst von 7.00 Uhr - 8.00 Uhr 35,28 EURO
- c) die Vormittagsgruppe von 08.00 Uhr - 13.00 Uhr 176,41 EURO
- d) für die monatliche Zusatzbetreuung unter Inanspruchnahme weiterer  
Betreuungszeiten
  - von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr zusätzlich 35,28 EURO

von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr	zusätzlich	70,57 EURO
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr	zusätzlich	105,85 EURO
von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr	zusätzlich	141,13 EURO

e) die Nachmittagsgruppe von 13.00 Uhr -17.00 Uhr 141,13 EURO

- (2) Rückwirkend zum 01. des Kalendermonats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, reduziert sich die Gebühr auf den Gebührensatz gemäß Abs. 1 Ziffer 1. Die Änderung ist der Kindergartenleitung oder der Gemeindeverwaltung mindestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen.
- (3) Ein Anspruch auf den sofortigen Wechsel von der Krippengruppe in die Kindergarten-  
gruppe besteht nicht. Sofern es die Belegung der Kindergartengruppen durch Kindergartenkinder zulässt, kann, nach Vollendung des 3. Lebensjahres, ein sofortiger Wechsel von der Krippengruppe in die Kindergartengruppe erfolgen, spätestens jedoch zum folgenden Kindergartenjahr hat der Wechsel zu erfolgen.
- (4) Die Eltern legen sich grundsätzlich im Voraus auf Betreuungszeiträume für ihre Kinder fest. Diese müssen nicht täglich gleich sein. Die sich daraus ergebende und zu zahlende Benutzungsgebühr wird auf Grundlage der in § 4 Abs. 1 genannten Gebühren entsprechend ermittelt.
- (5) Änderung der Betreuungszeiten sind schriftlich anzuzeigen und nur zum 01.02. sowie zum 01.08. eines Jahres möglich. Im begründeten Ausnahmefall ist auf schriftlichen Antrag bei der Gemeindeverwaltung eine Änderung der Betreuungszeiten mit einer einmonatigen Frist zum nächsten 01. eines Monats möglich.

### **§ 5 Ermäßigungen**

#### (1) Sozialstaffel

- a) Bei Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen wird auf Antrag eine einkommensbezogene und sozial gestaffelte Gebührenermäßigung, für die Benutzungsgebühr nach § 4 Abs. 1 gewährt (Sozialstaffel). Die Anträge sind schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen bei der für die Wohnsitzgemeinde zuständigen Verwaltung zu stellen.
- b) Für die Ermäßigung oder Übernahme der Benutzungsgebühren gilt § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes in Verbindung mit den Richtlinien des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- c) Wird ein Ermäßigungsanspruch festgestellt, gilt dieser rückwirkend zum 01. des Monats, in dem der Antrag mit allen Nachweisen vorgelegen hat. Grundsätzlich gilt der Ermäßigungsanspruch bis zum 31.07. eines jeden Kindergartenjahres. Diese Regelung gilt auch für spätere, aufgrund von Einkommensänderungen eingehende Anträge.

Wird kein neuer Ermäßigungsantrag gestellt, wird automatisch die Regelaltergebühr nach § 4 Abs. 1 fällig.

- a) Die Gebührenschildner / der Gebührenschildner ist verpflichtet, Veränderungen des Familieneinkommens unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich anzuzeigen. Kommt die Gebührenschildnerin / der Gebührenschildner dieser Verpflichtung nicht nach, wird die zu Unrecht gewährte Gebührenermäßigung rückwirkend widerrufen.

#### (2) Geschwisterermäßigung:

Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen betreut, ermäßigt sich der nach der Sozialstaffel zu zahlende Betrag oder die ohne Einkommensprüfung festgesetzte Gebühr in der Reihenfolge des Alters der beitragspflichtigen Kinder

für das 2. Kind	um 30 %
für das 3. Kind	um 60 %
für jedes weitere Kind	um 90 %

### **§ 6 Mittagessen**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung ist neben der monatlichen Betreuungsgebühr eine zusätzliche monatliche Gebühr zu entrichten. Diese beträgt:

a) für die tägliche Teilnahme 56,83 Euro

Zuschläge werden für  
glutenfreies Essen in Höhe von 16,51 Euro  
eiweiß- oder lactosefreies sowie vegetarisches Essen in Höhe von 7,34 Euro

erhoben.

b) für die Teilnahme an max. 2 Tagen in der Woche 22,74 Euro

Zuschläge werden für  
glutenfreies Essen in Höhe von 6,61 Euro  
eiweiß- oder lactosefreies sowie vegetarisches Essen in Höhe von 2,94 Euro

erhoben.

- (2) Für die Inanspruchnahme des Mittagessens haben die Eltern ihre Kinder bei der Kindertagesstättenleitung verbindlich anzumelden. Die Festlegung der Tage nach § 6 (1) hat bis zum 15. des Vormonats zu erfolgen.
- (3) Die Zahlungspflicht entsteht am 01. eines Monats. Die Gebühr ist bis zum 15. jeden Monats in einer Summe an die Gemeindekasse zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.
- (4) Für Kinder, die
- a) bis zum 15. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen und gleichzeitig für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung angemeldet werden, ist der volle Monatsbeitrag der Gebühr nach Abs. 1 a bzw. b für die Teilnahme am Mittagessen,
  - b) nach dem 15. eines Monats aufgenommen und gleichzeitig für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung angemeldet werden, ist der halbe Monatsbetrag der Gebühr nach Abs. 1 a bzw. b für die Teilnahme am Mittagessen, zu zahlen.
- (5) Die Gebühr für die Teilnahme am Mittagessen ist auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen (wie z. B. Abwesenheit wegen Urlaub) die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann bzw. nicht am Mittagessen teilnehmen kann. Für versäumte Zeiten wird die Gebühr nicht erstattet.
- (6) Im begründeten Ausnahmefall, z. B. bei längerer Abwesenheit des Kindes (Krankheit, Kur) von mindestens 3 durchgehenden Wochen, kann eine vorübergehende Abmeldung von der Teilnahme am Mittagessen erfolgen. Dies muss in der Regel mindestens eine Woche vorher schriftlich bei der Gemeinde Flintbek angezeigt werden.

- (7) Die Abmeldung von der Teilnahme am Mittagessen hat schriftlich bei der Kindertagesstättenleitung zu erfolgen und ist unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum nächsten 01. eines Monats möglich.
- (8) Für die Lieferung von allergenfreiem Essen muss ein ärztliches Attest mit genauer Bezeichnung der Allergie vorgelegt werden.

### **§ 7 Stundung, Erlass und Säumniszuschläge**

- (1) Die Gebühren können auf Antrag gestundet oder erlassen werden. Für die Stundung und den Erlass von Gebühren findet die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie Vergleich von Ansprüchen der Gemeinde Flintbek Anwendung.
- (2) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so werden Säumniszuschläge erhoben.
- (3) In besonderen Härtefällen kann die Benutzungsgebühr und/oder die Zusatzgebühr für die Mittagsverpflegung in voller Höhe erlassen werden. Über entsprechende Anträge entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

### **§ 8 Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde Flintbek ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familien (einschließlich der Einkommensverhältnisse) ein Verzeichnis mit Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Die Gemeinde Flintbek ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern durch die Gemeinde Flintbek ist zulässig.

### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Die Gebühr wird jährlich, für 1 Kindergartenjahr (1.8.-31.7.) festgesetzt.
- (2) Diese Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Flintbek tritt am 01.10.2017 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 26.07.2016 außer Kraft.

Flintbek, den 21.07.2016

Gemeinde Flintbek  
Der Bürgermeister  
gez.  
Olaf Plambeck

1. Änderungssatzung 20.07.2017
2. Änderungssatzung 04.04.2018